

Sitzungsvorlage Nr.: 119/2020
 Bearbeiter.: Juliane Schempp

Sitzung am 26.11.2020
 Aktenzeichen: 968.11

Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.10.2020	nichtöffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.11.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Hundesteuersatzung
 - Satzungsänderung**

Beschlussvorschlag:

- Der Steuersatz für den Ersthund wird ab 01.01.2021 auf 84,00 Euro und für den zweiten und für alle weiteren Hunde auf 168,00 Euro festgesetzt. Die Zwingersteuer erhöht sich auf 252,00 Euro.**
- Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.

- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die Stadt Meßstetten erhebt die Hundesteuer als Pflichtsteuer nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG).

Die Hundesteuer wird nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigung durch Gebell in Wohngebieten usw.) erhoben.

II. Steuersatz

Der Hundesteuersatz wurde letztmalig zum 01.01.2011 angepasst. Die Steuer beträgt für einen Ersthund bisher 78,00 Euro.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2020 mit großer Mehrheit für eine Erhöhung des Ersthundes auf 84,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro ausgesprochen. Die Zwingersteuer soll nicht wie bisher um das 2-fache, sondern um das 3-fache des Steuersatzes eines Ersthundes erhöht werden.

Durch die Anhebung der Steuersätze entstehen Mehrerträge im städtischen Haushalt von rund 6.000 Euro pro Jahr.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Im Vergleich zu anderen größeren Kommunen im Zollernalbkreis sind die Steuersätze der Stadt Meßstetten unter dem Durchschnitt. Eine Anpassung der Steuersätze in der vorgeschlagenen Höhe ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Anlage

1 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer